

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphisch
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Rt. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 274.

Sonnabend, 26. November 1898. Abends.

51. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßburg, des Postbezirks, sowie am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Einzelnummern für die Fremden des Ausgabebereichs bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rastanstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herrm. Schmidt in Riesa.

Im Hotel „Wettiner Hof“ hier sollen
Freitag, den 2. Dezember 1898,

von Vorm. 10 Uhr an,

2 Boarsenschränke, 1 Labentisch, 1 Stuhl, 1 großer Wandspiegel mit Marmorplatte, Schränke und Uhr, 2 amerikanische Barbierstühle, 1 Waschtisch mit Marmorplatte, 1 Frauenbüste mit Uhrwerk, 1 Schaufelständer, 1 Korb, 1 Haartrockenapparat, 1 Korbstuhl mit Leinwand, eine große Anzahl Flaschen Parfüm, Eau de Cologne, Klettenwurzelöl, Brillantine, Haardie, Pomaden, Haarfarben, Kämmen, Bürsten, Seifen, Brennseeren, Frottir- und Handtücher, Servietten u. A. m. gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Ein spezielles Verzeichnis der zu versteigernden Sachen hängt am Gerichtsbret hier aus. Riesa, am 25. November 1898.

Der Ger.-Vollz. beim Rgl. Amtsger.
Herr E. E. E.

Bekanntmachung

Zwangsbannung für das Schmiedehandwerk betreffend.

Von der Schmiede-Zunft zu Riesa ist beantragt worden, anzuordnen, daß die innerhalb des Bezirkes des Königl. Amtsgerichts Riesa, jedoch mit Ausschluß der Stadt Straßburg und der Landgemeinden Götzg, Großrügeln, Kleinrügeln, Kottewitz, Oppitzsch und Trebnitz, weiter die in den zum Amtsgerichtsbezirk Großenhain gehörigen Landgemeinden Wälsitz, Tiefenau und Spandberg, und endlich die in den zum Amtsgerichtsbezirk Oschatz gehörigen Landgemeinden Seerhausen, Stöbitz, Grubnitz, Blochwitz, Rautitz und Goldhausen vorhandenen Gewerbetreibenden, die das Schmiedehandwerk ausüben, der neu zu errichtenden Schmiede-Zwangsbannung mit dem Orte in der Stadt Riesa angehören müssen.

Von der Königl. Kreisshauptmannschaft Dresden mit der kommissarischen Vorbereitung ihrer Entschliessung beauftragt, mache ich hierdurch bekannt, daß die Anzeigen für oder gegen die Errichtung dieser Zwangsbannung schriftlich oder mündlich in der Zeit vom
28. November bis mit 3. Dezember 1898

bei mir abzugeben sind. Die Abgabe der mündlichen Erklärung kann während des angegebenen Zeitraumes von 10 bis 12 Uhr vormittags und von 3 bis 5 Uhr nachmittags in der Kanzlei des Rathes der Stadt Riesa (Rathhaus 1. Stockwerk) erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, die im Bezirke des Königl. Amtsgerichts Riesa — unter Ausschluß der Stadt Straßburg und der Landgemeinden Götzg, Großrügeln, Kleinrügeln, Kottewitz, Oppitzsch und Trebnitz — sowie in den Landgemeinden Wälsitz, Tiefenau und Spandberg, Seerhausen, Stöbitz, Grubnitz, Blochwitz, Rautitz und Goldhausen das Schmiedehandwerk betreiben, zur Abgabe ihrer Anzeigung mit dem Bemerkten auf, daß nur solche Erklärungen, die erkennen lassen, ob der Errichtung der Zwangsbannung zustimmt oder nicht, gültig sind, und daß Anzeigungen, die nach dem 3. Dezember 1898 nachmittags 5 Uhr eingeht, unberücksichtigt bleiben.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 26. November 1898.

Die Generalversammlung des konservativen Landesvereins für das Königreich Sachsen beschloß einstimmig, das Kartell, wie es bisher von den sächsischen Landtagsabgeordneten der Ordnungsparteien abgeschlossen worden war, auch in Zukunft, und zwar auch in formeller Form, zu erhalten und den Vorstand des konservativen Vereins zu beauftragen, in diesem Sinne mit dem Vorstande des liberalen Vereins in Verbindung zu treten.

Wie groß gegenwärtig gegenüber dem Lehrermangel nach der Theologenschule im Königreich Sachsen ist, mag die Tatsache zeigen, daß für die ausgeschriebene gewesene Freiburger Domdiakonatsstelle sich 50 Bewerber fanden. Um das kürzlich wieder besetzte Pfarramt zu St. Petrus ebendort hatten sogar 66 Herren angehalten.

Der Landeskulturath für das Königreich Sachsen wird in den Tagen vom 15. bis 17. December im Sitzungssaale der Ersten Kammer im Landhause seine diesjährige ordentliche Plenarsitzung abhalten. Dem Vernehmen nach kommen außer den bekannten Vortragsgegenständen, welche auch den letzten Landtag beschäftigten, noch andere wichtige Gegenstände zur Verhandlung.

Zur Geschäftsalage auf der Elbe schreibt das „Schiff“ aus Riesa unter dem 22. November: In der vergangenen Woche sind die Braunkohlenverladungen am hiesigen Plage sehr schwach gewesen, denn das tägliche Durchschnittsquantum hat sich nur auf etwa 250 Waggons belaufen, und wenn sich die Wasserstandsverhältnisse in den nächsten Tagen nicht bessern, so dürften die Kohlenverladungen bald gänzlich einstillen, denn die hohen Frachten antizipieren nicht zum Bezuge von Kohlen für den bevorstehenden Winterbedarf; deshalb sind die Empfänger an den Stationen der Mittel- und Unterelbe sehr

zurückhaltend mit ihren Bestellungen. Der Wasserstand ist bis auf 27 1/2 Zoll am hiesigen Pegel zurückgegangen. Rahnraum ist gegenwärtig für die schwachen Verladungen genügend am Plage und dürfte sich wohl in den nächsten Tagen noch etwas mehr davon ansammeln, namentlich wenn der Wasserstand etwas höher werden sollte.

Zur Verhütung von Unglücksfällen durch Einbrechen auf Eisbahnen nimmt die Königl. Amtshauptmannschaft Leipzig Veranlassung, den Ortspolizeibehörden des hiesigen amtshauptmannschaftlichen Bezirkes zur es zur Pflicht zu machen, das Betreten der Eisbahnen auf Flüssen und Teichen nur dann zu gestatten, wenn damit keine Gefahr verbunden ist, nach Befinden auch für ungefährlche Eisbahnen zu sorgen. Zugleich werden alle Aufsichtsborgane zur größten Achtbarkeit in vorgedachter Beziehung angewiesen.

Bei der Berechnung der durchschnittlichen Arbeitszeit von Arbeiterinnen an den einzelnen Betriebstagen haben, wie sich das Königl. Ministerium des Innern in einer jüngst erschienenen Verordnung äußert, Sonn- und Festtage nicht, die Vorabende von solchen aber jedenfalls dann außer Betracht zu bleiben, wenn an diesen die Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahre in dem betreffenden Betriebe 10 Stunden beträgt. Werden dagegen solche Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen weniger als 10 Stunden beschäftigt, so hat das Ministerium kein Bedenken, wenn der hierbei sich ergebende Unterschied zwischen der tatsächlichen stattgefundenen und der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit bei der Berechnung der Erlaubnis zu einer 11 Stunden übersteigenden Beschäftigung von Arbeiterinnen an anderen Wochentagen zu Gunsten des Unternehmers in Anrechnung gebracht wird. Um aber eine sachgemäße Prüfung aller betreffenden Wünsche zu ermöglichen und der zuständigen Gewerbeaufsichtsbehörden die ihnen obliegende Überwachung zu erleichtern, ersucht es das Ministerium des Innern als er-

forderlich, daß bei allen nach § 138a Abs. 2 der Gewerbeordnung zu beurteilenden Anträgen die Aufstellung und Einreichung eines Betriebsplanes verlangt wird, aus dem sich sofort erkennen läßt, wie die Arbeitszeit der in dem betreffenden Betriebe beschäftigten Arbeiterinnen für jeden Tag des Jahres geregelt wird.

Ueber Saatensand und Ernte im Königreich Sachsen gibt der Landeskulturath folgende allgemeine Uebersicht: Eine Abwärts günstige Witterung für alle landwirtschaftlichen Arbeiten herrschte in der Berichtszeit, 15. October bis 15. November, besonders in deren letzten Hälfte, in der man sonst nicht so kaltes Wetter gewöhnt ist. Nur einige Nöthe brachten mehr oder weniger kalten Reif. Der Hauptwettercharakter war trocken, früh und Abends öfters neblig, am Tage theils bedeckt, theils hell, sonnig und an einigen Tagen so warm wie an den kältesten Herbsttagen. Diese Witterung ermöglichte zwar das Einreihen der Kartoffeln, Futter- und Zuckerrüben, des Krautes und Kohles, sowie die Fertigstellung der noch rückständigen Saat und die Vorbereitung der Felder für die Frühjahrsaussaat, welche fast allenthalben und in bester Ausführung als beendet anzusehen ist, begünstigte aber auch das Ueberhandnehmen der Wäuselplage, welche mit ganz wenigen Ausnahmen in allen Theilen des Landes, ganz besonders in der Kreisshauptmannschaft Leipzig, in besorgniserregender Weise auftritt, und bei welcher trotz vielfacher energischer Bekämpfung durch Wäuseln und Anwendung der Typhusbacillen keine Verminderung zu bemerken ist. Die jungen Saaten haben sich zum Theil günstig entwickelt und deren Stand wäre ein sehr guter, wenn nicht Wäusel- und vielfach auch Schneckenfraß dieselben mehr oder weniger gelichtet hätte, so daß in manchen Orten bereits schon Neubestellungen vorgenommen worden sind. In noch größerem Maße macht sich die Wäuselplage in dem obigen durch die große Trockenheit (sogar des öfters Stoppeln-

Ich weise noch besonders darauf hin, daß bei Entscheidung der Frage, ob die Mehrheit der Beisitzigen zustimmt, nur die innerhalb dieses besonders angeordneten Verfahrens und innerhalb des festgesetzten Zeitraumes bei mir eingegangenen Anzeigen für oder gegen die Zwangsbannung gegülft werden, daß folglich die unter dem schriftlichen Antrage auf Errichtung der Zwangsbannung bereits geleisteten Unterschriften für die Abstimmung nicht in Betracht kommen, und daß von Erlaß der Zwangsverfügung auch dann abzusehen ist, wenn innerhalb der gestellten Frist Anzeigen Beisitziger bei mir überhaupt nicht eingeht.
Riesa, den 25. November 1898.

Der Kommissar.
Herrm. E. E. E.

3766 A.

Bekanntmachung

Zwangsbannung für das Bäckerhandwerk betreffend.

Von der Bäcker-Zunft zu Riesa ist beantragt worden, anzuordnen, daß innerhalb des Bezirkes des Königl. Amtsgerichts Riesa, soweit er dem Bezirke der Königl. Kreisshauptmannschaft Dresden angehört, sämtliche Gewerbetreibende, die das Bäckerhandwerk ausüben, der neu zu errichtenden Bäcker-Zwangsbannung angehören müssen.

Von der Königl. Kreisshauptmannschaft Dresden mit der kommissarischen Vorbereitung ihrer Entschliessung beauftragt, mache ich hierdurch bekannt, daß die Anzeigen für oder gegen die Errichtung dieser Zwangsbannung schriftlich oder mündlich in der Zeit vom
28. November bis mit 3. Dezember 1898

bei mir abzugeben sind. Die Abgabe der mündlichen Erklärung kann während des angegebenen Zeitraumes von 10 bis 12 Uhr vormittags und von 3 bis 5 Uhr nachmittags in der Kanzlei des Rathes der Stadt Riesa (Rathhaus 1. Stockwerk) erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, die im Bezirke des Königl. Amtsgerichts Riesa, soweit er dem Bezirke der Königl. Kreisshauptmannschaft Dresden angehört, das Bäckerhandwerk betreiben, zur Abgabe ihrer Anzeigung mit dem Bemerkten auf, daß nur solche Erklärungen, die erkennen lassen, ob der Errichtung der Zwangsbannung zustimmt oder nicht, gültig sind, und daß Anzeigungen, die nach dem 3. Dezember 1898 nachmittags 5 Uhr eingeht, unberücksichtigt bleiben.

Ich weise noch besonders darauf hin, daß bei Entscheidung der Frage, ob die Mehrheit der Beisitzigen zustimmt, nur die innerhalb dieses besonders angeordneten Verfahrens und innerhalb des festgesetzten Zeitraumes bei mir eingegangenen Anzeigen für oder gegen die Zwangsbannung gegülft werden, daß folglich die unter dem schriftlichen Antrage auf Errichtung der Zwangsbannung bereits geleisteten Unterschriften für die Abstimmung nicht in Betracht kommen, und daß von Erlaß der Zwangsverfügung auch dann abzusehen ist, wenn innerhalb der gestellten Frist Anzeigen Beisitziger bei mir überhaupt nicht eingeht.
Riesa, den 25. November 1898.

Der Kommissar.
Herrm. E. E. E.

3767 A.

Rgl.